

Gespräche mit den **Fachhochschulen in Schleswig-Holstein** über den **Umgang mit Problemen von legasthenen Studenten**

Am 27. 02., 30.05., 29. 11. 2007 und 06. 02. 2008 habe ich für den Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Schleswig-Holstein e. V. im BVL mit den Vizepräsidenten bzw. den Prorektoren der Fachhochschulen (FH) Kiel, Lübeck, Westküste in Heide und Flensburg Gespräche über den Umgang mit Problemen von legasthenen Studenten in den Fachhochschulen geführt.

Diese Gespräche hatten folgende Inhalte und folgende Ergebnisse:

- Die neuere Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begriff „Behinderung“ (Art. 3 und 12 Grundgesetz) haben in jüngster Zeit zu einer verstärkten rechtlichen und verbandspolitischen Argumentation und zu Initiativen des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e. V. (BVL) hinsichtlich der Gewährung von Nachteilsausgleichen und Schutzmaßnahmen für Legastheniker in allen Bildungseinrichtungen geführt.

Auf die Broschüre des BVL „Chancengleichheit herstellen, Diskriminierung vermeiden“ habe ich hingewiesen. Hiernach sind die öffentlichen schulischen Einrichtungen, also auch die Hochschulen, verpflichtet, den verfassungsrechtlichen Geboten und Verboten bei legasthenen Studenten Rechnung zu tragen.

Den rechtlichen Untersuchungen und Darlegungen von Prof. Dr. Langenfeld, Universität Göttingen, und des BVL liegen jüngste verwaltungsgerichtliche Beschlüsse zugrunde, die die Notwendigkeit und die Rechtfertigung von Notenschutz und Schreibzeitverlängerung bei Legasthenikern in schriftlichen Abiturprüfungen, in der zweiten juristischen Staatsprüfung bzw. in einer ärztlichen Vorprüfung im Rahmen des Medizinstudiums bestätigen.

- Ich habe betont, dass es sich bei Legasthenikern um junge Menschen mit einer mindestens durchschnittlichen Begabung handele, deren Fachhochschul-Abschluss ohne Nachteilsausgleich oder Schutzmaßnahme gefährdet sein könne.
- Voraussetzung für die Prüfung und Gewährung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und für ein differenziertes Vorgehen bei Leistungsbewertungen von Klausuren und Prüfungsarbeiten ist, dass die betroffenen Studenten spätestens rechtzeitig vor dem Schreiben von Klausuren dem Professor oder Dozenten bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitteilen, dass Sie Legastheniker sind. Dies müssen sie belegen. Die förmliche schulische Anerkennung kann als Nachweis herangezogen werden. Soweit eine schulische Anerkennung nicht vorliegt, ist eine gutachtliche Stellungnahme vorzulegen.
Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- Bei Leistungsbewertungen von Klausuren und Prüfungsarbeiten kommt es auf die Beurteilung der fachlichen Richtigkeit und die Qualität der fachlichen Darstellungen an; Rechtschreibfehler fließen deshalb in der Regel in die Leistungsbewertung nicht ein, sie führen zumindest nicht zu negativen prüfungsentscheidenden Bewertungen.
Soweit Sprachen in bestimmten Studiengängen besonders gelehrt werden, geschieht dies, um die fremdsprachlichen Kommunikationsfähigkeiten in dem jewei-

ligen Fachgebiet zu ermöglichen oder zu verbessern. Bei der Ausgestaltung von Arbeiten in Fremdsprachen sollte der Schwerpunkt auf die Bewertung der fachlichen Richtigkeit von Formulierungen gelegt werden.

(FH Flensburg: Hinsichtlich der Bewertung von Prüfungsleistungen steht es jedem Studierenden außerdem frei sich an den Professor zu wenden. Inwieweit Rechtschreibleistungen zu berücksichtigen sind, steht im Ermessen des Prüfers. Dies hängt letztlich vom Einzelfall ab. (Beispielsweise kann in Abschlussarbeiten die Verwendung einer Rechtschreibhilfe vorausgesetzt werden, eine Marketing-Arbeit kann anders angesehen werden als eine Maschinenbau-Arbeit)).

-
- Zeitzuschläge sind grundsätzlich möglich.
Die Bemessung von Zeitzuschlägen ist nach vorher gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen.
- Es kann auch der Antrag gestellt werden, ein Notebook zu benutzen, wenn ein Betroffener beispielsweise gravierende motorische Probleme hat, aber mit einem Notebook in angemessener Zeit Textaufgaben lösen kann. Die Notebooks müssten aber „leer“ sein, d. h. diese dürfen außer dem Betriebssystem und der Rechtschreibkontrolle keine Daten enthalten und keine Verbindung ins Internet ermöglichen.
- Soweit Studenten eine besondere Leseschwäche haben, kommt die Bereitstellung von Tonträgern mit den gesprochenen Aufgabenstellungen in Betracht.
- Es könnte auch eine mündliche Prüfung, zumindest eine mündliche Zusatzprüfung, beantragt werden, wenn erhebliche Schwächen in der schriftlichen Darstellung bekannt sind oder deutlich werden und wenn das Fachwissen im schriftlichen Verfahren nicht oder nicht hinreichend dargelegt werden kann.

Diese zusammenfassende Darstellung soll auch den Studentenvertretungen und den Gleichstellungsbeauftragten dieser Fachhochschulen zugeleitet werden.

Heinz Steffen
Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.
im BVL